

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Walchum

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeverordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Walchum in seiner Sitzung am 06.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 50,00 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 125,00 Euro |
| 2. Musikautomaten | 7,50 Euro |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 7,50 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 35,00 Euro |
| 4. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere
dargestellt werden oder die Verherrlichung oder
Verharmlosung eines Krieges zum Gegenstand
haben. | 500,00 Euro |
| 5. Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je
Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und 1 b). | |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Walchum, den 06.02.2003

GEMEINDE WALCHUM



Bürgermeister